

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung
Weitere Änderungsvorschläge

Vorschläge für Formulierung und Zuordnung der Bemerkungen 35 und 36 der Tabelle C

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ¹

1. Angeregt durch ein informelles Dokument der belgischen Delegation nahm der Sicherheitsausschuss zur Kenntnis, dass die in Absatz 9.3.x.27.6 genannten Bemerkungen 35 und 36 in Tabelle C Spalte 20 keinem Stoff zugewiesen sind. Er forderte die informelle Arbeitsgruppe Stoffe auf, diese Angelegenheit zu prüfen.

2. Die Informelle Arbeitsgruppe Stoffe befasste sich mit diesem Thema. Entsprechend den Bauvorschriften gibt es neben den direkten und den indirekten Kühlsystemen auch noch kombinierte Systeme. Die Bemerkung 35 besagt, dass direkte Kühlsysteme nicht verwendet werden dürfen. In Bemerkung 36 wird die Verwendung eines indirekten Kühlsystems vorgeschrieben. Nach dem aktuellen Vorschriftenstand sind die Bemerkungen 35 und 36 in der Tabelle C keinem Eintrag zugeordnet.

3. Durch die Zuordnung der Bemerkungen 35 und 36 soll die Anwendung von Kühlsystemen, bei denen teilweise oder vollständig die Kühlung unter Verdichtung des Ladegutes erfolgt, bei Stoffen verhindert werden, bei denen eine solche Verdichtung zu gefährlichen Reaktionen führen kann. Dies betrifft in der Tabelle C folgende vier Eintragungen:

UN 1040 ETHYLENOXID MIT STICKSTOFF bis zu einem Gesamtdruck von 1 MPa (10 bar)
bei 50°C,

UN 1089 ACETALDEHYD (Ethanal),

UN 1280 PROPYLENOXID und

UN 2983 ETHYLENOXID UND PROPYLENOXID, MISCHUNG, mit höchstens
30 % Ethylenoxid

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/8 verteilt.

4. Die Mitglieder der Informellen Arbeitsgruppe kamen zu der Auffassung, dass im Sinne einer verbesserten Anwenderfreundlichkeit die Bemerkungen 35 und 36 zu einer Bemerkung zusammengefasst werden können.

5. Deshalb wird vorgeschlagen, in 3.2.3.1 Erläuterungen für die Tabelle C den Erläuternden Bemerkungen für die Spalte (20) der Bemerkung 35 folgenden Wortlaut zugeben:

„35. Für diesen Stoff darf als Kühlanlage nur ein indirektes System benutzt werden. Direkte und kombinierte Systeme sind nicht erlaubt.“.

6. Für die Bemerkung 36 wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„36. zusammengefasst mit Bemerkung 35“.

7. Als Folgeänderung wird vorgeschlagen, in 3.2.3.3 Entscheidungsdiagramm, Schemata und Kriterien für die Festlegung der anwendbaren besonderen Vorschriften (Spalten (6) bis (20) der Tabelle C), Spalte (20): Bestimmung der zusätzlichen Anforderungen oder Bemerkungen und in 3.2.4.3 Zuordnungskriterien für die Stoffe, L. Spalte (20): Bestimmung der Eintragungen der zusätzlichen Anforderungen und Bemerkungen jeweils für die Bemerkung 35 zu ändern in:

„Bemerkung 35: Die Bemerkung 35 ist in Spalte (20) einzutragen bei Stoffen, bei denen teilweise oder vollständig die Kühlung unter Verdichtung zu gefährlichen Reaktionen führen kann.“

8. Des Weiteren wird vorgeschlagen, an den in Absatz 7 genannten Stellen die Bestimmung für die Bemerkung 36 zu streichen.

9. Für folgende Einträge in Spalte (20) der Tabelle C „; 35“ ergänzen:

UN 1040 ETHYLENOXID MIT STICKSTOFF bis zu einem Gesamtdruck von 1 MPa (10 bar)
bei 50°C,

UN 1089 ACETALDEHYD (Ethanal),

UN 1280 PROPYLENOXID und

UN 2983 ETHYLENOXID UND PROPYLENOXID, MISCHUNG, mit höchstens 30 %
Ethylenoxid.
